

Resolution

verabschiedet von der 4. Kammerversammlung



11. Sitzung der 4. Kammerversammlung
am 18. Mai 2019 in Düsseldorf

Gesetz zur Ausbildungsreform sachgerecht gestalten und ergänzen

Die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer NRW begrüßt die Absicht der Bundesregierung zwanzig Jahre nach Inkrafttreten des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) den aktuellen Entwicklungen in der Versorgung von Menschen mit psychischen Erkrankungen Rechnung zu tragen.

Die Kammerversammlung der PTK NRW bittet den Gesetzgeber, folgende Änderungsvorschläge in der weiteren Beratung des Gesetzes zu berücksichtigen und so den vorgelegten Gesetzesentwurf weiter zu verbessern:

- 1. Finanzierung der Weiterbildung:** Alle Bestandteile der zukünftigen Weiterbildung sind zu finanzieren und eine angemessene Vergütung der mind. 2.500 Psychotherapeut*innen in Weiterbildung (PiW) jährlich zu gewährleisten. Mit der bisher vorgesehenen Regelung zur Finanzierung der ambulanten Weiterbildung entsteht jedoch eine „Finanzierungslücke“. Die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer NRW schlägt deshalb vor, eine gesetzliche verankerte Förderung der ambulanten Weiterbildung aus Mitteln mehrerer beteiligter Kostenträger auf Bundesebene vorzusehen.
- 2. Übergangs- bzw. Härtefallregelungen:** Es muss klare und sozialverträgliche Regelungen für diejenigen PiA geben, die ihre Ausbildung nach den Übergangsregeln absolvieren. Dazu gehört insbesondere:
 - Verlängerung der Übergangszeit oder die Möglichkeit von Sonderfallregelungen im Falle von (chronischer) Erkrankung, Care-Tätigkeit oder Promotion;
 - Zeitnahe Beendigung der prekären Ausbildungsbedingungen für die rund 20.000 PiA, die voraussichtlich noch nach der Übergangsregelung ihre Ausbildung absolvieren werden. Eine faire Vergütung auf der Grundlage der Qualifikation des Grundberufs sollte gesetzlich vorgesehen werden.
- 3. Regelungen zur berufsrechtlichen Gleichstellung der bisherigen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen mit den zukünftigen Psychotherapeut*innen sind zu erarbeiten.**
- 4. Verfahrens- und Methodenvielfalt:** Die wissenschaftlich anerkannten Verfahren der Psychotherapie sollen im Studium mit Strukturqualität vermittelt und gelehrt werden, d.h. Dozenten müssen über Fachkunde in den zu lehrenden Verfahren verfügen. Dies ist durch die Approbationsordnung sicherzustellen.

Resolution

verabschiedet von der
4. Kammerversammlung



Psychotherapeuten
Kammer NRW

**11. Sitzung der 4. Kammerversammlung
am 18. Mai 2019 in Düsseldorf**

Gesetz zur Ausbildungsreform sachgerecht gestalten und ergänzen

- 5. Streichung des Vorschlags a) zum § 92 Abs. 6a SGB V:** Die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer NRW befürchtet hierdurch die Einführung von restriktiven Behandlungskontingenten, die auf die Rationierung von Behandlungen abzielen. Die Orientierung an Diagnosen und Leitlinien ist in der Behandlungsplanung selbstverständlich und durch die Psychotherapie-Richtlinie und das Gutachterverfahren gewährleistet. Die Psychotherapie-Richtlinie legt bereits eine Vielzahl von Konkretisierungen fest, insbesondere die Diagnosen und die Kontingentschritte. Psychisch erkrankte Menschen benötigen eine hochindividuelle Behandlung mit Berücksichtigung von Multimorbidität, persönlicher biografischer Hintergründe, unterschiedlicher Krankheitsverläufe und Beeinträchtigungen. Die neu vorgesehene Regelung würde neue Hürden schaffen, zusätzliche Wirtschaftlichkeitsprüfungen einführen und die ggf. notwendigen Behandlungsmöglichkeiten für Patient*innen deutlich einschränken.